

# § 115 G-VBG 2012 Anwendungsbereich

G-VBG 2012 - Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 - G-VBG 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.01.2026

Für den Vertragsbediensteten,

1. a)der als Angehöriger eines Gesundheits- oder Sozialbetreuungsberufes an einer Krankenanstalt oder in einem Altenwohn- oder Pflegeheim verwendet wird, und
2. b)dessen Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2019 begründet oder nach § 158 übergeführt wurde oder der nach § 45a das Entlohnungssystem gewechselt hat,

gilt dieses Gesetz mit den in diesem Abschnitt festgelegten Abweichungen.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)